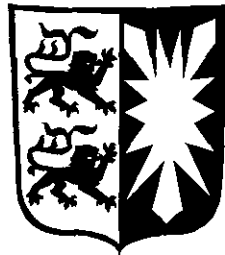


SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.:1 A 18/06

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: iranisch,

Kläger,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -,
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, -5179191-439-

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 1 . Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 16. April 2008 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Braun als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 20.09.2005 verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Anerkennung als Asylberechtigter sowie die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bei ihm vorliegen sowie hilfsweise das Vorliegen von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

Der am 1988 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger muslimischer Eltern und besitzt die persische Volkszugehörigkeit. Eigenen Angaben zufolge reiste er als minderjähriger Scheinsohn einer iranischen Frau mit dieser am 28.08.2005 auf dem Luftweg von Teheran/Mehrabad kommend in das Bundesgebiet ein, worauf er am 01.09.2005 um die Gewährung von Asyl nachsuchte.

Am 08.09.2005 wurde er seitens des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge persönlich zu seinen Asylgründen angehört. Hier gab er im Wesentlichen an, sich als Schüler aktiv einer politischen Gruppe angeschlossen zu haben, welche auch Kontakt zu studentischen Bewegungen in der Universität gehabt habe. Er habe politische Artikel geschrieben, Texte abgetippt, Filmmaterial auf CDs kopiert und diese Materialien an Schüler und Studenten verteilt sowie für ein Studentenmagazin Film- und Fotoaufnahmen besorgt. Ziel sei es gewesen, die herrschende Armut als auch die nicht vorhandenen politischen Freiheiten anzuprangern und die Jugend gegen die Regierung aufzuwecken. Zu der Gruppe sei er über einen Freund seines Bruders gelangt. Bei diesem Freund sei eine Durchsuchung durchgeführt worden, bei der Materialien sichergestellt worden seien; der Freund sei festgenommen worden. Er habe befürchtet, dass dabei auch sein Name bekannt geworden sei. Es habe dann

tatsächlich auch in seinem Elternhaus eine Durchsuchung und eine Beschlagnahme von Materialien aus einer Schublade in seinem Zimmer stattgefunden und seine Familie - die nichts von seinen Aktivitäten gewusst habe - sei mitgenommen worden. Er selbst sei außerorts gewesen und habe sich, nachdem er davon erfahren habe, bei einem Freund des Vaters versteckt gehalten und sich dann zur Flucht entschieden. Wegen der weiteren Einzelheiten seiner Angaben gegenüber dem Bundesamt wird auf den Inhalt der hierüber gefertigten Niederschrift Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 20.09.2005 - zugestellt am 28.09.2005 - lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Anträge des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigten ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs.1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Zugleich forderte es den Kläger auf, das Bundesgebiet innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung, im Falle der Klageerhebung innerhalb eines Monats nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens, zu verlassen, und für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise drohte es ihm die Abschiebung in den Iran an. Auf den Inhalt des Bescheides wird vollinhaltlich Bezug genommen.

Der Kläger hat am 10.10.2005 Klage erhoben.

Zur Begründung vertieft er seine bisherigen Angaben in der persönlichen Anhörung und führt darüber hinaus an, dass er am 06.01.2007 getauft worden und zum Christentum übergetreten sei. Er sei Mitglied der evangelisch freikirchlichen Baptistengemeinde und nehme sehr aktiv an dem Gemeindeleben durch regelmäßige Besuche des Hausbibelkreises, des Gottesdienstes und anderer Veranstaltungen sowie christlicher Freizeitaktivitäten teil. Er sei auch missionierend tätig. Er habe so viel Selbstvertrauen gewonnen, dass er seinen christlichen Glauben immer öffentlich, auch im Iran, leben werde. Aus den Fotos von den Demonstrationen gehe hervor, dass er auch aktiv tätig sei und gegen das Regime im Iran kämpfe. Die Aktivitäten seien auch für die iranischen Sicherheitskräfte einsehbar, da sich Fotos von den Demonstrationen im Internet befänden.

Der Klagebegründung hat der Kläger die Kopie einer Taufbescheinigung, sowie zahlreiche Bestätigungsschreiben und Erklärungen anderer Gemeindemitglieder, Klassenkameraden und Lehrern sowie weitere Unterlagen (Fotos, Eintrittskarten, Programme etc.) beigelegt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 20.09.2005 aufzuheben und
die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen,
die Beklagte zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs.
1 AufenthG festzustellen
sowie hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7
AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist die Beklagte auf ihre Ausführungen in dem Bescheid vom 20.09.2005.

In der mündlichen Verhandlung wurde der Kläger informatorisch angehört. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Mit Beschluss der Kammer vom 02.05.2006 ist der Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen worden.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten eingereichten Schriftsätze, die eingeführten Erkenntnismittel sowie auf den Inhalt des beigezogenen Verwaltungsvorgangs, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte in Abwesenheit der Beklagten über die Klage verhandeln und entscheiden, da die ihr rechtzeitig zugestellte Ladung einen entsprechenden Hinweis enthielt (§ 102 Abs.2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Denn er hat einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigten und auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs.1 AufenthG (§ 113 Abs.1 Satz 1, Abs.5 Satz 1 VwGO). Der Bescheid vom 20.09.2005 war deshalb

aufzuheben. Einer Entscheidung über den vom Kläger gestellten Hilfsantrages bedurfte es deswegen nicht.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Gewährung politischen Asyls gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG. Nach Art. 16 a Abs. 1 GG werden Ausländer als Asylberechtigte anerkannt, wenn sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und deswegen den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen bzw. nicht in dieses Land zurückkehren können oder wollen.

Das Asylrecht bietet Schutz vor der Verfolgung durch die Staatsgewalt, die dem Einzelnen in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Eine gezielte Rechtsverletzung in diesem Sinne liegt nicht vor bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatort zu erleiden hat wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch bei allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen. „Politisch“ ist eine Verfolgung nur dann, wenn sie an ein asylerhebliches Merkmal anknüpft. Dies ist anhand der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst, nicht subjektiv anhand der Motive des Verfolgers zu beurteilen. Die in diesem Sinne gezielt zugefügte Rechtsverletzung muss von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als - ausgrenzende - Verfolgung darstellt. Das somit erforderliche Maß der Intensität ist nicht abstrakt vorgegeben, es muss vielmehr der humanitären Intention entnommen werden, die das Asylrecht prägt, nämlich demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, - 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86 -, BVerfGE 80, 315, 335).

Maßgebend dafür, ob die befürchtete Verfolgung eine politische ist, sind die Gründe, aus denen der Verfolgerstaat die vom Asylsuchenden befürchtete Verfolgung betreibt. Nicht erforderlich ist also, dass der Asylsuchende die vom Verfolgerstaat angenommene Überzeugung tatsächlich besitzt.

Für den politischen Charakter einer Verfolgung kommt es nicht darauf an, welche Mittel ein Staat zur Durchsetzung seiner Ziele einsetzt. Alle gesetzlichen Regelungen, administrativen Maßnahmen oder Sanktionen können einen politischen Charakter tragen, wenn sie eine entsprechende Tendenz aufweisen.

Stellt eine Person, die bereits einmal politische Verfolgung erlitten hat, einen Asylantrag, so hängt die Asylgewährung davon ab, dass nach dem gewonnenen Erkenntnisstand an einer Sicherheit vor erneut einsetzender Verfolgung auch nur ernsthafte Zweifel bestehen.

Hat der Asylbewerber zuvor noch keine politische Verfolgung erlitten, so ist darauf abzustellen, ob ihm im Fall der Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d. h. überwiegender Wahrscheinlichkeit droht (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, - 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86 -, BVerfGE 80, 315, 334; BVerwG, Urteil vom 25. September 1984, - 9 C 17/84 -, BVerwGE 70, 169 ff., BVerwG, Urteil vom 23. Februar 1988, - 9 C 85/87 InfAuslR 1988, 194, 196).

Für die Frage, welche Anforderungen an den Nachweis asylbegründender Tatsachen zu stellen sind, ist es grundsätzlich nicht entscheidend, ob die jeweilige Tatsache vor oder nach dem Verlassen des Heimatstaates eingetreten ist. Grundsätzlich ist der volle Nachweis zu fordern. Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich Asylbewerber insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland vielfach befinden, genügt jedoch für diese Vorgänge in der Regel Glaubhaftmachung. Das bedeutet allerdings nicht, dass das Gericht einer Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO enthoben sein soll. „Glaubhaftmachung“ besagt nur, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen muss, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind. Das gilt auch hinsichtlich der zu treffenden Prognose, ob aufgrund des im vorstehenden Sinn glaubhaften individuellen Schicksals des Asylsuchenden die Gefahr politischer Verfolgung droht bzw. die Gefahr einer Verfolgungswiederholung nicht auszuschließen ist. Auch wenn insoweit - wie sich bereits aus dem Gefahrenbegriff ergibt - eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ausreicht und deshalb ein „voller Beweis“ nicht erbracht werden kann, ändert dies nichts daran, dass das Gericht von der Richtigkeit seiner gewonnenen Prognose politischer Verfolgung die „volle richterliche Überzeugung“ erlangt haben muss (BVerwG, Urteil vom 16.04.1985, BVerwGE 71, 180 f. = NVwZ 1985 S. 658).

Als wesentliche Voraussetzung für eine Glaubhaftmachung ist von Seiten des Asylsuchenden jedenfalls hinsichtlich derjenigen Umstände, die seinen eigenen Lebensbereich betreffen, ein in sich stimmiger, nicht wechselnder Vortrag unter Angabe genauer Einzelheiten zu fordern, wobei die Glaubhaftmachung regelmäßig an widersprüchlichen Angaben scheitert, wenn die Widersprüche nicht eine überzeugende Auflösung erfahren (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Juli

1989 - 9 B 239/89 - NVwZ 1989, 349; Art. 4 Abs. 5 RL 2004/83/EG). Entsprechendes gilt in Bezug auf gesteigertes Vorbringen (vgl. BVerwG Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 108 u. 109).

Nach diesen Grundsätzen hat der Kläger einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigten. Ihm droht im Fall der Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung.

Sein Fluchtvorbringen ist zunächst schlüssig. Danach hat er insbesondere durch das Erstellen von regimiekritischen Texten auf Flugblättern und das Verteilen dieser Flugblätter und CDs mit regimiekritischem Film- und Fotomaterial innerhalb seiner Zugehörigkeit zu einer politischen Gruppierung aktiv seine gegen das iranische Regime gerichtete politische Einstellung zum Ausdruck gebracht. Unmittelbar nach einer Durchsuchung und Sicherstellung von entsprechenden Materialien bei dem Freund seines Bruders (ein aktives Mitglied einer Universitätsgruppe, über den der Kläger überhaupt zu der Gruppe gelangt ist) und dessen Festnahme ist es in seinem Elternhaus ebenfalls zu einer polizeilichen Durchsuchung gekommen, bei der in dem Zimmer des Klägers umfangreiches regimiekritisches Material (Flugblätter und CDs) beschlagnahmt wurde. Einer eigenen Festnahme hat er sich durch seine Flucht entzogen.

Das Vorbringen ist auch glaubhaft. Es steht zunächst im Einklang mit der allgemeinen politischen Lage im Iran. Danach ist die innenpolitische Situation im Iran geprägt von anhaltender Unterdrückung der Meinungs- und Pressefreiheit. Oppositionelle Aktivitäten im In- und Ausland werden von den klerikalen Konservativen, die die Macht durch den Revolutionsrat, das Militär, den internen Sicherheitskräften sowie der Justiz ausüben, gezielt beobachtet, eingeschränkt oder mit gewaltsamen Mitteln bekämpft. Mitglieder von oppositionellen Parteien müssen mit Verfolgung und extralegalen Tötungen rechnen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Iran - Rückkehrgefährdung bei oppositionellen und politischen Aktivitäten - vom 20.10.2003 [Erkenntnismittel Nr. 823]). Eine private oder öffentliche Äußerung von Unzufriedenheit und Kritik an der Regierung oder an der politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Lage allein zieht für sich keine Zwangsmaßnahmen durch den iranischen Staat nach sich, solange die Werte der Islamischen Revolution und der schiitische Islam nicht verunglimpft werden oder nicht versucht wird, das herrschende Regime zu stürzen (vgl. OVG Schleswig, U. v. 23.05.2003 - 3 LB 9/03 -; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 04.07.2007 [Erkenntnismittel Nr. 980]).

In diese Auskunftslage fügt sich das Fluchtvorbringen des Klägers an. Die erkennende Richterin ist davon überzeugt, dass der Kläger, der in der mündlichen Verhandlung einen durchweg glaubwürdigen Eindruck gemacht hat, in der von ihm geschilderten Weise oppositionell politisch

aktiv gewesen ist und zwar über die bloße Unmutsäußerung über die iranische Regierung hinaus. Das ist das Ergebnis der eingehenden Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung, die teilweise als Rückwärtsbefragung erfolgte und sich mit dem Vorbringen des Klägers in seiner Anhörung vor dem Bundesamt deckt. Dabei ist zunächst im Lichte seiner Persönlichkeitsentwicklung seine Gegnerschaft zum iranischen Regime nachvollziehbar geworden, als Jugendlicher gegen die fehlenden (politischen) Freiheiten im Rahmen seiner Möglichkeiten vorzugehen. Es ist auch glaubhaft, dass der damals minderjährige Kläger, der aus einer wirtschaftlich gefestigten Familie stammt, zunächst noch darauf vertraute, dass sich die Situation beruhigen würde und er dann zu seiner Familie zurückkehren könne. Aufgrund der Beschlagnahme von vielzähligen *Materialien*, deren Inhalt der Kläger detailliert und widerspruchsfrei sowohl in der Anhörung vor dem Bundesamt als auch in der mündlichen Verhandlung geschildert hat, musste er nach den genannten Erkenntnisquellen konkret mit seiner Verhaftung rechnen, selbst wenn er in der mündlichen Verhandlung - was für seine Glaubwürdigkeit spricht - angegeben hat, nicht genau zu wissen, ob der iranische Staat dies alles als gefährlich ansehe. Das Gericht folgt deshalb auch nicht der Ansicht der Beklagten in dem angefochtenen Bescheid dahingehen, dass es sich bei dem beim Kläger gefundenen vielfältigen Material verschiedensten Inhalts betreffend das iranische Regime lediglich um eine asylunerhebliche Unmutsäußerungen handelt. Die Beklagte verhält sich diesbezüglich nicht zu den beim Kläger gefundenen und beschlagnahmten Flugblättern und CDs und deren Inhalt. Der von der Beklagten angeführte oberflächliche und detailarme Sachvortrag des Klägers findet in dem ausführlichen Anhörungsprotokoll keine Entsprechung. Auch steht der von der Beklagten angeführte Straftatbestand des Art. 640 des iranischen StGB über die Herstellung und Verwahrung von Illustrationen, Druckerzeugnissen, Filmen oder allgemein anderen Gegenstand, die das öffentliche Schamgefühl und die guten Sitten verletzen in keinem erkennbaren Zusammenhang mit dem vom Kläger detailliert dargestellten regimekritischen Inhalt der CDs (u. a. Hinrichtung einer Frau durch Steinigung wegen Ehebruchs, öffentliche Hinrichtungen wegen Annahme eines anderen Glaubens, Vernehmungen und Folterungen im Gefängnis, Studentenunruhen, Einstellung des Atomprogramms zur Herstellung der Atombombe, Interviews mit bekannten Regimekritikern). Der drohenden Verhaftung hat sich der Kläger allerdings mit Hilfe eines Freundes des Vaters entzogen, der ihn versteckt hielt und die Ausreise organisierte. Auch die diesbezüglichen Angaben des Klägers, die Daten und der zeitlichen Abfolge sowie die Gründe für seine Abwesenheit am Tag der Durchsuchung sind nach dem persönlichen Eindruck in der mündlichen Verhandlung und dem Vergleich mit dem Anhörungsprotokoll vor dem Bundesamt widerspruchsfrei und schlüssig vom Kläger vorgebracht worden. Für seine Glaubwürdigkeit spricht auch, dass der Kläger als Minderjähriger ohne seine Familie und ohne

dass es deren wirtschaftliche Situation bedingt hätte, absolut auf sich allein gestellt und ohne Sprachkenntnisse oder sonstigen (auch persönlichen) Bezugspunkt in die Bundesrepublik als ein für ihn völlig fremdes Land eingereist ist.

Ist der Kläger nach alledem politisch verfolgt i. S. v. Art. 16 a Abs. 1 GG, so ist es nach dem herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab nicht ausgeschlossen, dass der Kläger auch bei seiner Rückkehr im Iran mit weiteren Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen hätte. Denn die repressive Situation im Iran hält nach wie vor an (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 04.07.2007 [Erkenntnismittel Nr. 980]).

Dem Asylanspruch des Klägers steht auch nicht die Drittstaatenregelung des § 26 a AsylVfG entgegen. Denn er hat glaubhaft gemacht, dass er auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Seine diesbezügliche detaillierte Schilderung in der mündlichen Verhandlung steht zudem im Einklang mit der Auskunft vom Hamburg Airport vom 09.04.2008 - die seinem Vertreter erst in der mündlichen Verhandlung überreicht wurde -, insbesondere was die Verspätung des Fluges und den Zugang zum Flughafengebäude anbelangt. Es entspricht auch einer lebensnahen Betrachtung, dass sich der damals minderjährige Kläger in Anbetracht der angespannten Situation nicht minutengenau an alle Zeiten erinnern kann und auch den Namen der Frau, bei der er als Scheinsohn in den Reisepass eingetragen war, nicht kannte, sondern diese - ausreichend - mit „Mutti“ angesprochen hat. Dementsprechend verfügte der Kläger auch nicht über eigene Reisedokumente oder Unterlagen, die er hätte vorlegen können.

Da die Voraussetzungen des Art. 16 a Abs. 1 GG vorliegen, sind zugleich auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt. Allerdings steht dem Kläger über die genannten Gründe hinaus ein Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs.1 AufenthG gegen die Beklagte aufgrund seines Übertritts zum christlichen Glauben zu.

Gemäß § 60 Abs.1 S. 1 und 5 AufenthG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I, S. 1970) darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz

1 vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 - Qualifikationsrichtlinie - ergänzend anzuwenden. Hinsichtlich der Verfolgungshandlung, des geschützten Rechtsguts und des politischen Charakters der Verfolgung stimmen die Voraussetzungen des § 60 Abs.1 AufenthG nach der bisherigen ständigen Rechtsprechung im Wesentlichen mit den Voraussetzungen des Asylanspruchs nach Art.16a Abs.1 GG überein (vgl. zu § 51 Abs. 1 AuslG: BVerwG, U. v. 18.02.1992, DVBl.1992, 843 und Urt. v. 18.01.1994, NVwZ 1994, 497). Im Unterschied zu Art.16a Abs.1 GG können die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs.1 AufenthG aber unter anderem auch dann vorliegen, wenn eine Verfolgung auf einem Umstand beruht, den der Asylbewerber erst nach dem Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat, ohne dabei eine feste, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigte Überzeugung fortzuführen (§ 28 Abs.1 AsylVfG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I, S. 1970)).

Nach der Rechtsprechung sowohl des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 76, 143/158 f.) und des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 120, 16/19 f.), war bisher die Religionsausübung nur insoweit geschützt, als sie nicht über deren Kernbereich im Sinn des sog. religiösen Existenzminimums hinausgegangen ist. Nicht geschützt waren deshalb bisher eine über den bloßen Besuch öffentlicher Gottesdienste hinausgehende, öffentlichkeitswirksame religiöse Betätigung oder missionierende Tätigkeit. Demgegenüber und auch - jedenfalls in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht - gegenüber der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 erweitert Art. 10 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/83/EG den Bereich geschützter religiöser Betätigung (vgl. Bayer. VGH, U. v. 23.10.2007 - 16 B 06.30315 -zitiert nach juris).

Gegenüber dem religiösen Existenzminimum, dem sog. forum internum, umfasst der Begriff der Religion in diesem Sinn nunmehr die Teilnahme an religiösen Riten in der Öffentlichkeit, aber auch sonstige Betätigungen, Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Dazu zählen insbesondere das offene, nicht nur an die Mitglieder der eigenen Religionsgemeinschaft gewandte Bekenntnis der persönlichen religiösen Überzeugung wie auch die Darstellung ihrer Verheißungen und damit auch missionarische Betätigung, die gerade darin besteht, Nicht- oder Andersgläubigen vor Augen zu führen, welches Heil den die jeweiligen Lehren beachtenden Gläubigen im Gegensatz zu der Verdammnis Ungläubiger erwartet. Eine Beschränkung dieses Bekenntnisses und der Verkündigung auf den Bereich der eigenen Glaubensgemeinschaft kann weder dem Wortlaut noch der Systematik dieser Vorschrift entnommen werden. Es sind

vielmehr alle Betätigungen, Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen erfasst, die sich auf eine ernst zu nehmende religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Dem entspricht das Bedürfnis des Gläubigen, sich gegenüber anderen Menschen zu bekennen und für seine Überzeugung zu werben. Ihre Grenze finden solche religiösen Handlungen, wenn sie in einer erheblich den öffentlichen Frieden störenden Weise in die Lebenssphäre anderer Bürger eingreifen oder mit dem Grundbestand des *ordre public* nicht vereinbar sind. Innerhalb dieser Grenzen ist nicht nur derjenige geschützt, der seine religiösen Überzeugungen ohne Rücksicht auf Verfolgungsmaßnahmen nach außen vertritt, sondern auch derjenige, der unter dem Zwang der äußeren Umstände aus Furcht vor Verfolgung seine religiösen Bedürfnisse nur abseits der Öffentlichkeit oder gar heimlich auslebt. Maßstab können auch nicht die im Iran traditionell beheimateten christlichen Konfessionen sein, die um ihrer Existenz willen auf Missionsarbeit verzichten (vgl. Bayer. VGH, a.a.O.).

Nach der Überzeugung des Gerichts könnte der Kläger im Falle seiner nunmehrigen Rückkehr in den Iran keine derartige - öffentliche - Glaubensbetätigung vornehmen, ohne mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit von im Rahmen des § 60 Abs.1 AufenthG relevanten Verfolgungsmaßnahmen betroffen zu werden. Im Falle einer öffentlichen Bekundung seines Abfalls vom Islam - als in den Islam hineingeborener Sohn muslimischen Eltern, selbst wenn er nach eigenen Angaben den muslimischen Glauben im Iran nicht ausgelegt hat - und seiner Zuwendung zum Christentum sowie einer Glaubensbetätigung in der Öffentlichkeit, wie etwa der Teilnahme an öffentlichen Gottesdiensten oder der Vornahme von Gebeten unter freiem Himmel allein oder in Gemeinschaft mit anderen, würde sich der Kläger der beachtlichen Gefahr staatlicher Willkürmaßnahmen aussetzen.

Dabei kann es dahinstehen, ob, wie in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung einhellig angenommen, der bloße Umstand des Abfalls vom Islam als solcher im Iran aller Voraussicht nach - auch im Falle seines Bekanntwerdens - keine verfolgungsrelevanten Maßnahmen nach sich zieht (vgl. insoweit BVerwG, U. v. 20.01.2004, - 1 C 9/03 - zitiert nach juris; Sächs. OVG, U. v. 04.05.2005 - A 2 B 524/04 -, zitiert nach juris; Bayer. VGH, U. v. 02.05.2005 - 14 B 02.30703 -, zitiert nach juris; VG Karlsruhe, U. v. 04.05.2006 - A 6 K 11574/04 -).

Der Kläger würde aber mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit durch gegen seine nach Artikel 10 Abs.1 Satz 1 b der Qualifikationsrichtlinie geschützte Glaubensbetätigung gerichteten staatlichen Maßnahmen - landesweit - jedenfalls in seiner Freiheit beeinträchtigt werden.

Nach der dem Gericht zur Verfügung stehenden einhelligen Auskunftslage leben zwar die Muslime im Iran mit den Angehörigen der drei weiteren durch die Verfassung anerkannten Religionsgemeinschaften, (Christentum, Zoroastrismus und Judentum) im Wesentlichen friedlich nebeneinander. Die anerkannten religiösen Minderheiten sind weitestgehend frei in der Ausübung ihrer Religion, insbesondere die christlichen Kirchengemeinden, die ihre Arbeit ausschließlich auf die Angehörigen ihrer eigenen Religion beschränken, werden vom Staat nicht systematisch behindert oder verfolgt (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 04.07.2007 [Erkenntnismittel Nr. 980]). Anhänger der traditionellen Kirchen wie die armenischen, assyrischen und chaldäischen Christen haben daher im Iran grundsätzlich keine Verfolgung zu befürchten (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Themenpapier „Christen und Christinnen im Iran“ vom 18.10.2005 [Erkenntnismittel Nr. 903])). Demgegenüber können Mitglieder solcher religiöser Minderheiten, denen zum Christentum konvertierte Muslime angehören, staatlichen Repressionen ausgesetzt sein. Dies gilt insbesondere für alle missionierenden Christen. Es kommt aber nach der Einschätzung des Auswärtigen Amtes auch vor, dass nicht missionierende, zum Christentum konvertierte Iraner bis hin zur Ausgrenzung benachteiligt werden (AA, Lagebericht, a.a.O.). Eine noch erheblichere Gefährdung als das Auswärtige Amt sieht die Schweizerische Flüchtlingshilfe in dem erwähnten Bericht vom 18.10.2005: Die Zunahme der Konversionen vom Islam zum Christentum sei nach Ansicht von Experten ein neues Phänomen. Erklärt werde dies einerseits durch die zunehmende Ablehnung der stets islamisch-restriktiv argumentierenden iranischen Regierungselite durch die zumeist jungen muslimischen Iraner und Iranerinnen, die ihre Hinwendung zum Christentum als Protest gegen die islamische Regierung verstünden. Andererseits intensivierten sich aber auch die Missionierungsbestrebungen christlicher Gruppierungen im Iran. Konvertiten seien einer erhöhten Gefährdungssituation ausgesetzt. Grund hierfür sei die Vermutung der Behörden, mit der Konversion gehe eine regimiekritische Handlung einher. Berichten zufolge würden Konvertiten, sobald ihr Übertritt den Behörden bekannt werde, zum Informationsministerium zitiert, wo sie wegen ihres Verhaltens scharf verwarnt würden. Sollten sie weiter in der Öffentlichkeit auffallen, beispielsweise durch Besuche von Gottesdiensten, Missionsaktivitäten oder ähnlichem, könnten sie nach Belieben von den iranischen Behörden mit Hilfe konstruierter Vorwürfe wie Spionage, Aktivitäten in illegalen Gruppen oder aus anderen Gründen vor Gericht gestellt werden. Ob ein Konvertit durch den iranischen Staat verfolgt werde oder nicht, hänge im großen Ausmaß mit seinem Verhalten in der Öffentlichkeit zusammen. Ein Konvertit, der im Ausland zum Christentum übergetreten sei, könne nur solange wirklich ungefährdet wieder zurückkehren, wie die iranischen Behörden keine Kenntnis bezüglich seiner Konversion erhielten. Solange Konvertiten ihren Glauben unbemerkt von den iranischen Behörden und unbemerkt von

Familienangehörigen, Nachbarn und Bekannten ausübten, drohe ihnen keine Gefahr durch den iranischen Staat. Sie würden nach wie vor offiziell weiter als Muslime gelten und sich präsentieren. Im Iran bestünden etwa 100 christliche Hausgemeinschaften, an denen Apostaten teilnahmen. Sollten diese sich in der Öffentlichkeit allerdings auffällig verhalten oder gar missionieren, müssten sie mit einschneidenden Maßnahmen der Regierung rechnen. Sollten Familienangehörige der Apostaten extrem fanatische Muslime sein, könne der Übertritt zum Christentum zu nachhaltiger Denunzierung bei iranischen Sicherheitsdiensten führen. Zugleich könne der Übertritt immer auch als Hochverrat, Staatsverrat und Abfall von der eigenen Sippe und dem eigenen Stamm angesehen werden. Dies könne zu zahlreichen Anzeigen von Familienangehörigen sowie zu schweren körperlichen Misshandlungen und unter Umständen längeren Verhaftungen durch iranische Sicherheitsdienste führen. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe beruft sich bei ihrer Beurteilung der Gefährdungslage in erster Linie auf die Stellungnahmen und Auskünfte des Deutschen Orient-Instituts, denen zusammenfassend zu entnehmen ist, dass Apostaten im Falle ihrer öffentlichen christlichen Glaubensbetätigung im Iran einer erheblichen Gefährdung ausgesetzt sind. Eine Gefährdung bestünde nur dann nicht, wenn religiöse Handlungen in privaten Räumen in der Weise vorgenommen würden, dass hiervon niemand etwas erfahre. Sobald allerdings über diesen privaten Bereich hinausgegangen werde, sei es wahrscheinlich, dass iranische Sicherheitskräfte in der Glaubensbetätigung eine verbotene oppositionelle Aktivität unter dem Deckmantel der Religion vermuteten. Insgesamt sei das Vorgehen iranischer Sicherheitskräfte insoweit willkürlich und nicht im Einzelnen berechenbar, zumal Referenzfälle und Vergleichsmöglichkeiten fehlten. In Betracht komme insbesondere die Einleitung eines Verfahrens wegen Hochverrats, oder die Angelegenheit werde entweder über die Vorschriften, die wegen Tätigkeit in verbotenen Gruppen bestehe, oder über den Verstoß gegen den islamischen *ordre public* geregelt.

Nach der Auffassung des Gerichts ist aufgrund dieser Erkenntnislage von dem Vorliegen einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit für gegen den Kläger gerichtete zumindest freiheitsentziehende Maßnahmen auszugehen (vgl. ebenso VG Bayreuth, U. v. 27.04.2006 - B 3 K 06.30073 –, zitiert nach juris; VG Düsseldorf, U. v. 15.08.2006, Asylmagazin 2006, Heft 10, S. 22). Selbstredend kann insoweit kein bestimmter Prozentsatz hinsichtlich der Verfolgungswahrscheinlichkeit angegeben werden. Politische Verfolgung ist aber bereits dann als beachtlich wahrscheinlich anzunehmen, wenn bei einer qualifizierten Betrachtungsweise die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, U. v. 05.11.1991, BVerwGE 89, 162 und U. v. 14.12.1993, DVBl.1994, 524). Entscheidend ist dabei eine wertende Betrachtungsweise, die

auch die Schwere des befürchteten Verfolgungseingriffs berücksichtigt. Je gravierender die möglichen Rechtsverletzungen sind, desto weniger kann es dem Betroffenen zugemutet werden, sich der Verfolgungsgefahr auszusetzen. Die für eine Verfolgung sprechenden Umstände müssen nach ihrer Intensität und Häufigkeit von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer, der Abschiebungsschutz nach § 60 Abs.1 AufenthG begehrt, die begründete Furcht ableiten lässt, selbst ein Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden. Letztlich maßgebend ist in diesem Zusammenhang der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit der Rückkehr (BVerwG, U. v. 23.02.1988, Buchholz 402.25 AsylVfG, § 1 Nr.80 sowie U. v. 23.07.1991, BVerwGE 88, 367). Bestimmend hierfür ist eine objektive Beurteilung der Verfolgungsgefahr. Bei der Entscheidung, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Schutzsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint, sind nicht nur die Zahl der Referenzfälle stattgefundener politischer Verfolgung, sondern auch das Vorhandensein eines feindseligen Klimas und die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in die Betrachtung einzubeziehen (BVerwG, U. v. 05.11.1991, aaO.).

Die von dem Kläger zu befürchtenden angesprochenen Verfolgungsmaßnahmen müssen danach als beachtlich wahrscheinlich angesehen werden. Zwar steht nicht zu erwarten, dass der iranische Staat jeden vom islamischen Glauben abgefallenen und zum christlichen Glauben übergetretenen Staatsangehörigen verfolgen wird. Aufgrund der Willkür des iranischen Regimes ist aber nach der Auffassung des Gerichts bei einer offenen Darstellung des Glaubensübertritts sowie im Falle einer nicht verheimlichten Religionsausübung jedenfalls in einer beträchtlichen Anzahl der Fälle mit der Einleitung von Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen. Dabei ist auch in Rechnung zu stellen, dass im Iran Folter bei Verhören, in der Untersuchungs- und in regulärer Haft vorkommt. Es gibt im Iran auch weiterhin willkürliche Festnahmen sowie lang andauernde Haft ohne Anklage oder Urteil. Seit der Wahl von Mahmoud Ahmadinejad zum iranischen Staatspräsidenten im Jahr 2005 ist die Reformpolitik seines Vorgängers vollständig zum Erliegen gekommen. Die Hoffnungen eines umfassenden Menschenrechtsdialogs zwischen der Europäischen Union und dem Iran, der Anfang Dezember 2002 in Teheran aufgenommen worden ist, haben sich bislang nicht erfüllt (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 21.09.2006 [Erkenntnismittel Nr. 943]). Schließlich kann bei der Beurteilung des Grades der Wahrscheinlichkeit der von dem Kläger zu erwartenden Verfolgungsmaßnahmen auch nicht gänzlich außer Betracht bleiben, dass der Abfall vom Islam zwar nach dem kodifizierten iranischen Strafrecht nicht mit Strafe bedroht ist, es aber eine ungeschriebene religiös-gesetzliche Strafbarkeit der Apostasie gibt, die im islamischen Kulturkreis nicht mit einer

persönlich-seelischen Gewissensentscheidung, sondern mit dem politischen Hochverrat an der Gemeinschaft der Gläubigen in Verbindung gebracht und deswegen als todeswürdiges Verbrechen eingestuft wird (vgl. BVerwG, U. v. 20.01.2004, aaO.).

Der Schutz des § 60 Abs.1 AufenthG kommt dem Kläger schließlich auch deswegen zu, weil das Gericht von der Ernsthaftigkeit seines Übertritts zum christlichen Glauben überzeugt ist. Der Kläger hat sowohl schriftlich als auch in der mündlichen Verhandlung seine persönlichen Beweggründe dargelegt und glaubhaft seine Entwicklung hin zum christlichen Glauben sowie seine Aktivitäten für die Glaubensgemeinschaft dargelegt. Insbesondere hat er die von ihm durchgeführten Tätigkeiten durchgängig auf seine gleichbleibende und eindringliche Art geschildert. Er hat widerspruchsfrei, schlüssig und detailliert seine schrittweise Entwicklung im Hinblick auf seinen christlichen Glauben, seine Tätigkeiten in der Gemeinde und seine missionierende Tätigkeiten - die durch ein Schriftstück seines in der mündlichen Verhandlung anwesenden Freundes bestätigt wurde - geschildert. So hat er zunächst sein inneres Bedürfnis nach der Konvertierung geschildert. Er ist nach der Überzeugung des Gerichts fester Bestandteil der evangelisch-freikirchlichen Gemeinde in

Dort nimmt er regelmäßig an Gottesdiensten, Bibelkreisen und sonstigen christlichen Freizeitaktivitäten teil, die er durch Vorlage zahlreicher Unterlagen (unter anderem Fotografien, Erklärungsschreiben anderer Gemeindemitglieder, des Diakons) nachgewiesen hat. Vor seiner Taufe, die erst eine geraume Zeit nach seiner Einreise in das Bundesgebiet vorgenommen worden ist, hat er sich zunächst durch Gespräche mit einem christlichen Freund, den er im Deutschunterricht kennen lernte, und durch die Teilnahme am Taufunterricht mit dem christlichen Glauben vertraut gemacht, so dass sein Übertritt zum christlichen Glauben durch die Taufe nicht als eine bloße plakative Handlung zur Unterstützung seines Asylbegehrens, sondern als eine wirkliche Hinwendung zum christlichen Glauben aus eigener Überzeugung anzusehen ist.

Es ist auch davon auszugehen, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Iran seine bisher aufgenommene christliche Betätigung weiterführen wird. Aus der Art seines Vortrages ist deutlich geworden, dass es sich bei dem christlichen Glauben und seiner Verbreitung um eine Herzensangelegenheit des Klägers handelt, die eine zentrale Rolle in seinem Leben spielt. Der Kläger hat mit entsprechendem Nachdruck in seiner gesamten Mimik und Gestik betont, dass für die Verbreitung von Gottes Wort nicht der Ort entscheidend sei, sondern der Inhalt und er öffentlich und in Freiheit ausleben und sagen können möchte „Wenn Du Christ werden möchtest, komm zu mir.“ Er könnte zudem - unabhängig von einer missionierenden Tätigkeit - im Iran seinen neuen christlichen Glauben nicht in einer das religiöse Existenzminimum

währenden Weise ausüben, ohne in eine ausweglose Lage zu geraten (vgl. BVerwG, U. v. 20.02.2004, a.a.O.).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Jeder Beteiligte muss sich für diesen Antrag durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Braun
Richterin am VG